- Lesefassung -

Satzung über kommunale Ehrungen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 23.03.2015

Auf Grund von Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

Erster Teil Formen der kommunalen Ehrungen des Landkreises Weilheim-Schongau

§ 1

(1) [1]Der Landkreis Weilheim-Schongau stiftet einen Ehrenring. [2]Dieser Ehrenring wird in Gold und in Silber verliehen.
(2) Der Landkreis lobt jeweils einen Kultur-, einen Umwelt- und einen Sozialpreis aus.

Abschnitt 1
Der Ehrenring des Landkreises Weilheim-Schongau

§ 2

(1) Der Ehrenring darf nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die institutionelle, wirtschaftliche, soziale, kulturelle oder ökologische Entwicklung des Landkreises Weilheim-Schongau außergewöhnlich verdient gemacht haben.
(2) Die Zahl der lebenden Inhaber des Ehrenrings darf beim Goldenen Ehrenring zehn und beim Silbernen Ehrenring 20 nicht übersteigen.

§ 3

(1) [1]Zur Verleihung des Ehrenrings ist eine Anregung erforderlich. [2]Dazu sind der Landrat/ die Landrätin, die Kreistagsfraktionen und eine Gruppe von mindestens drei Kreisräten berechtigt. [1]
(2) Nach Eingang dieser Anregung steht dem Landrat/ der Landrätin das Vorschlagsrecht zu.

---

[1] Über die Anträge auf Verleihung von Ehrenringen wird jährlich jeweils in einer Sitzung des Kreisausschusses im Juli entschieden.

§ 4

[1]Der Ehrenring kann durch einen Beschluss des Kreistags, dem mindestens 90 v. H. seiner Mitglieder zustimmen müssen, bei Unwürdigkeit des Trägers aberkannt werden. [2]Im Falle einer Aberkennung ist der Ehrenring zurückzugeben.

§ 5

Nach dem Ableben einer geehrten Persönlichkeit bleibt der Ring im Eigentum der Erben.

Abschnitt 2
Der Kultur-, Umwelt- und Sozialpreis des Landkreises Weilheim-Schongau

§ 6

(1) Der Kultur-, der Umwelt- und der Sozialpreis kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden.
(2) Der Kulturpreis kann an Personen verliehen werden, die zum Beispiel auf den Gebieten der Heimat- und Brauchtumspflege, der bildenden und darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder der Wissenschaft besonders anerkennenswerte Leistungen erbracht haben.
(3) Der Umweltpreis kann an Personen zur Auszeichnung besonderer Aktivitäten zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen und deren nachhaltige Nutzung (z.B. auch Energie- und Klimaschutz) verliehen werden.
(4) Mit dem Sozialpreis können Personen für ein beispielhaftes Handeln im sozialen Bereich ausgezeichnet werden.
(5) Entscheidend für die Vergabe des Kultur- Umwelt- und Sozialpreises ist, dass der Preisträger für einen Verdienst ausgezeichnet wird, der in Bezug zum gesamten Landkreis Weilheim-Schongau steht und innerhalb des Landkreises überörtliche Bedeutung hat.

§ 7

(1) [1]Kultur- Umwelt- und Sozialpreis werden im jährlichen Wechsel verliehen. [2]Begonnen wird nach dem Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Sozialpreis. [3]Darauf folgen der Umweltpreis und anschließend der Kulturpreis. [4]Wird der Preis, der im betroffenen Kalenderjahr zur Verleihung ansteht, nicht vergeben, so kann an dessen Stelle kein anderer Preis verliehen werden.
(2) Der Preis ist jeweils mit 3.000,00 € dotiert. [2]
(3) Der Preis kann pro Jahr an maximal zwei Preisträger verliehen werden. [3]

[2, 3] Änderung des § 7 Abs. 2 und 3 gem. Änderungssatzung vom 04.06.2025:
Die Satzung über kommunale Ehrungen im Landkreis Weilheim-Schongau wird wie folgt geändert.

1. § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „3.000 €“ um die Worte „pro Jahr“ ergänzt
2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Der Preis soll pro Jahr an möglichst einen, kann aber in besonderen Fällen an maximal zwei Preisträger verliehen werden.“

Die Änderungssatzung wurde am 12.06.2025 im Amtsblatt des Landkreises bekanntgegeben und ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

§ 8

(1) Zur Verleihung des Kultur- Umwelt- und Sozialpreises ist eine Anregung erforderlich.
Die Vorschläge sind zwischen dem 01.01. und spätestens dem 31.07. des laufenden Jahres schriftlich an den Landrat/ die Landrätin des Landkreises Weilheim-Schongau zu richten und entsprechend zu begründen.
Verfristet eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
(2) Die Termine und Fristen sind im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau rechtzeitig bekannt zu geben.

Zweiter Teil Gemeinsame Vorschriften

§ 9

(1) Die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Kreisausschuss.
(2) [1]Über die Verleihung des Kultur- und Sozialpreises entscheidet der Kreisausschuss. [2]Der Umweltausschuss entscheidet über die Verleihung des Umweltpreises.
(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beschlüsse erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10

[1]Die Verleihung des Ehrenrings sowie Übergabe des Kultur- Umwelt- und Sozialpreises erfolgt in der letzten öffentlichen Kreistagssitzung eines jeden Kalenderjahres durch die Landrätin/ den Landrat oder ihren Vertreter/ ihre Vertreterin. [2]Sie ist in feierlicher Form vorzunehmen.

§ 11

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 01.01.2001 in Kraft getretene Satzung zur Schaffung eines Ehrenringes (Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15.11.2000, Nr. 22) außer Kraft.

Weilheim i. OB, 23.03.2015
Landkreis Weilheim-Schongau
gez.

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin